

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Rinteln**

**(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 13. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

**§ 1        Allgemeines**

### **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

**§ 2        Grundsatz**  
**§ 3        Gegenstand der Beitragspflicht**  
**§ 4        Beitragsmaßstab und Beitragssatz**  
**§ 5        Beitragspflichtige**  
**§ 6        Entstehung der Beitragspflicht**  
**§ 7        Vorausleistungen**  
**§ 8        Veranlagung und Fälligkeit**  
**§ 9        Ablösung**

### **Abschnitt III Abwassergebühren**

**§ 10       Grundsatz**  
**§ 11       Gebührenmaßstäbe**  
**§ 12       Gebührensätze**  
**§ 13       Gebührenpflichtige**  
**§ 14       Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**  
**§ 15       Erhebungszeitraum**  
**§ 16       Veranlagung und Fälligkeit**

### **Abschnitt IV Erstattung der Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse**

**§ 17       Entstehen des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit**

### **Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften**

**§ 18       Auskunftspflicht**  
**§ 19       Anzeigepflicht**  
**§ 20       Ordnungswidrigkeiten**  
**§ 21       Datenverarbeitung**  
**§ 22       Inkrafttreten**

**Abschnitt I:                    Allgemeine Vorschriften****§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rinteln, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Oktober 1998
- a) Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) Anlagen zur Beseitigung des in dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen anfallenden Abwassers
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt verlangt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlagen - einschließlich des Aufwands des erstmaligen Grundstücksanschlusses - (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) sowie
  - c) Kostenerstattung für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung vom Haupt-sammler bis zum Ende der öffentlichen Einrichtung).

**Abschnitt II:                    Abwasserbeitrag****§ 2  
Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Ab-

wasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Kanalanschlußleitungen (Grundstücksanschlußkanal).
- (3) Unberührt von der Beitragserhebung bleiben die Aufwendungen, die der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 4 und § 4a Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung oder vergleichbarer Sachverhalte übernimmt.
- (4) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die der jeweilige Anschluß- und Benutzungszwang gilt, die an die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenzufassenden

Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

## § 4

### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Beseitigung von Schmutz- und Mischwasser wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (zulässige Geschoßfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    1. wenn es an die Straße angrenzt, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    2. wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    3. wenn es über die sich nach Nr. 1 und Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in dem gleichmäßigen Abstand dazu verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung mit oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 70% der Grundstücksfläche,

- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf das sich die Planfeststellung bezieht,
  - h) bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen diejenige Teilfläche des Gesamtgrundstücks, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für eine Nutzung zu Wohn- und Gewerbezwecken geeignet ist“.
- (3) Als Geschößflächenzahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Geschößflächenzahl;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen gegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe;
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschößflächen- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach lit. a) oder b);
  - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschößflächenzahl nach lit. a) oder die Baumassenzahl nach lit. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschößflächenzahl;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt

werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder) der Wert von 0,5;

- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschoßflächenzahl;
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschoßflächenzahl;
  - cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschoßflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschoßflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 lit. h), der Wert von 0,5,
- i) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festsetzt, der Wert 0,6.

(4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Abs. 3 eindeutig ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahlen:

- a) Bei Kleinsiedlungen in jedem Fall = 0,3
- b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken
  - bei 1 Vollgeschoß = 0,5
  - bei 2 Vollgeschossen = 0,7
  - bei 3 Vollgeschossen = 0,9
  - bei 4 und mehr Vollgeschossen = 1,0
- c) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken
  - ohne bauliche Nutzung = 0,4
  - bei 1 Vollgeschoß = 0,6
  - bei 2 Vollgeschossen = 0,8
  - bei 3 Vollgeschossen = 1,0
  - bei 4 und mehr Vollgeschossen = 1,1

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 1,1

(5) Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 4 berechneten Beitragsfläche für einen Anschluß an die Abwasseranlagen 5,11 €.

## § 5

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 6

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Abwasserwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlußkanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks bzw. bei Installation einer Druckentwässerung nach dem Pumpenschacht vor bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 7

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhe-

bung des endgültigen Beitrags gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung von Beiträgen durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III: Abwassergebühren**

## **§ 10 Grundsatz**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.

## **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesseinrichtungen ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird,
  - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
  
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
  
- (5) Die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Absatz 3 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt (oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen) diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs bzw. der Vorjahreseinleitmenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Wird eine Ablesung nicht ermöglicht oder unterbleibt die schriftliche Anzeige nach Abs. 5 Satz 1, kann die Stadt ebenfalls auf die in Abs. 6 beschriebene Weise schätzen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe des Ablesungsergebnisses schriftlich bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung mit getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und die Stallungen werden, soweit die Entnahmemengen in Wohnungs- und Stallungsbereich im Rahmen von plausiblen Erfahrungswerten liegen, nur die für den Wohnbereich gemessenen Schmutzwassermengen für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
- (10) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Groß- und Kleinviehhaltung ohne getrennte Wasseruhren wird die eingeleitete Schmutzwassermenge mit 45 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person angesetzt. Als auf dem Grundstück wohnend gilt jede Person, die am 01.01. des Veranlagungsjahres ordnungsbehördlich dort gemeldet ist. Dasselbe gilt, wenn zwar getrennte Wasseruhren vorhanden sind, die Verbrauchsmengen aber außerhalb plausibler Erfahrungswerte liegen,
- (11) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Grundlage der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) erhoben, von der unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dabei ist in Verbindung mit dem bestehenden

Anschluss- und Benutzungszwang immer dann von einer tatsächlichen Inanspruchnahme auszugehen, wenn die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ betriebsfertig hergestellt ist und eine Anschlußmöglichkeit für das betreffende Grundstück besteht. Als Berechnungseinheit gilt jeder Quadratmeter überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche des Flächenbestandes eines Grundstücks zum 01.01. eines Kalenderjahres. Veränderungen der Berechnungseinheiten im laufenden Kalenderjahr finden somit erst bei der nächsten Abrechnung Berücksichtigung. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die fehlenden Angaben schätzen.

- (12) Für Grubeninhalt und Fäkalschlamm, der aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, bemißt sich die Nutzungsgebühr nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts oder Fäkalschlammes in m<sup>3</sup>.

## § 12

### Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,10 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,34 € jährlich.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so hat der Einleiter sich in einer Sondervereinbarung zu verpflichten, die aus der Starkverschmutzung resultierenden Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu tragen (§ 8 Abs. 13 Abwasserbeseitigungssatzung). Die Sondervereinbarung regelt auch die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags. Als stark verschmutzt gilt Abwasser, das einen gegenüber dem in § 8 Abs. 13 der Abwasserbeseitigungssatzung festgelegten Lasteintrag mindestens doppelt so hohen Eintrag an CSB oder BSB<sub>5</sub> aufweist.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen beträgt je m<sup>3</sup>
- a) für den Inhalt, der aus abflußlosen Gruben entnommen und abgefahren wird 17,89 €.
  - b) für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen und abgefahren wird 25,56 €.

### **§ 13 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte sowie Nießbraucher oder sonstige zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem derjenige, der die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gebühr nach § 11 Abs. 10, die für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben erhoben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Stadt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Wird ein Grundstück nur an die der Schmutzwasserbeseitigung oder nur an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung mit dem Anschluß des Grundstücks an die entsprechende Einrichtung. Sie

erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser endet.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagsentwässerungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagsentwässerungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 15 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser/Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wasser- bzw. Abwassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, deren Ende jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

### **§ 16 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig anzurechnenden Abwassergebühren sind monatliche oder vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird. Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrun-

degelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Der Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt den Verbrauch/die Abwassermenge schätzen. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Abschlußzahlungen und Erstattungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig bzw. verrechnet. Abschlußzahlungen und Erstattungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheids fällig.
- (4) Die Heranziehung zur Gebühr für die Abfuhr der Inhalte aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt ebenfalls durch Bescheid und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Gebührenbescheide der Stadt auf der Grundlage dieser Satzung können mit der Frischwasserverbrauchsabrechnung der Stadtwerke Rinteln GmbH auf einem Formular verbunden werden. Die Stadtwerke Rinteln GmbH zieht in diesen Fällen die Gebühren im Auftrage der Stadt Rinteln ein (Inkasso) und ist zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren befugt.  
Die Fälligkeit der Abwassergebühren richtet sich dann nach den Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Preisen , Bedingungen und Hinweisen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH, jeweils in ihrer geltenden Fassung.

#### **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 17**

##### **Entstehung des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit**

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte

und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen und jedes weiteren Grundstücksanschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt in der tatsächlichen Höhe einschließlich der eigenen Personalkosten zu erstatten.

- (2) § 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt ist bzw. beseitigt ist.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 18**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Stadt im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### **§ 19**

#### **Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Stadt nicht innerhalb eines Monats die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Absatz 3 lit. b) und c) anzeigt,
  - b) § 11 Abs. 11 die erstmaligen Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr nicht binnen eines Monats nach Aufforderung mitteilt oder eine spätere Änderungen der Berechnungsgrundlagen nicht fristgerecht anzeigt.
  - c) §§ 18 und 19 dieser Satzung seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € geahndet werden.
- (3) Soweit durch Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Satzungsbedingungen keine Abgaben gefährdet oder verkürzt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden kann.

## **§ 21 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenverpflichtungen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Erhebung, Nut-

zung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Rinteln zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Wasserversorgung, der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen und Ämtern (Wasserversorger, Gemeinden, Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Vorschriften außer Kraft:
- a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 03. Oktober 1985.
  - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Sammelgruben) vom 03. Oktober 1985 einschließlich der Entgeltordnung über den Einsatz der Fäkalienwagen vom 10. Dezember 1992.

Rinteln, den 13. Oktober 1998

Stadt Rinteln

Buchholz  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 23.12.1998

Die bisherigen DM-Beträge wurden aufgrund der Währungsumstellung zum 01.01.2002 in Euro umgerechnet.

1. Änderungssatzung vom 22. Januar 2004

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 11. Februar 2004

Inkrafttreten am 01. Februar 2004